

Richtlinien der SG Hauingen 1909 e.V. für die Wiederaufnahme des Schießbetriebs

→ gültig vom 02.11.2020 bis 30.11.2020

(Stand: 06.11.2020)



Einleitung

Aufgrund der rasanten Entwicklung des Infektionsgeschehens sah sich die Landesregierung Baden-Württemberg dazu veranlasst, zunächst vom 02.11.2020 bis einschließlich 30.11.2020, strengere Regeln zu dessen Eindämmung zu erlassen.

Dies bedeutet, dass unsere gesamte Schießanlage in dem genannten Zeitraum von **maximal 2 Personen zeitgleich** benutzt werden darf. Eine Ausnahme bezüglich der Personenanzahl gilt für die Personen des gleichen Haushalts.

Unsere Richtlinien zur Wiederaufnahme des Schießbetriebs haben weiterhin Gültigkeit und sind beim Besuch unserer Schießanlagen strikt einzuhalten.

Ausschluss von der Teilnahme am Trainingsbetrieb

(§ 7 CoronaVO / § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport)

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Reiserückkehrer / Berufspendler

- Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen und die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, das in diesem Zeitraum Risikogebiet war, dürfen für 14 Tage nach der Einreise nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann wegen vereinschädlichen Verhaltens den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben!

- **Ausnahme Reiserückkehrer:** Es wird ein ärztliches Zeugnis vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden ist. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf, soweit sie vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat, höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.
- **Ausnahme Berufspendler u. a.:** Beruflich notwendige Einreisen aus einem Risikogebiet (zum Beispiel Berufspendler, Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Werkleistungs- sowie Dienstleistungserbringer).

Allgemeine Hygieneregeln (gesamte Schießanlage)

- Abstand außerhalb des Sportbetriebs zu anderen Personen generell **mindestens 1,5 m**.
- Händehygiene einhalten (**gründliches** Waschen der Hände mit Wasser und Seife)
- Hustenetikette einhalten (z.B. Husten, Niesen in die Ellenbeuge)
- **Kein Händeschütteln, keine Umarmung, keine Küsschen – direkter körperlicher Kontakt ist untersagt.**
- Gemeinsam benutzte Sport-/Trainingsgeräte (z.B. Vereinswaffen) und die Taster der elektronischen Anlagen auf dem 50m-Stand müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden. Es wird empfohlen, derzeit keine eigenen Waffen an andere Schützen auszuleihen.
- Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5m zu gewährleisten. Dies gilt auch im Zugangsbereich zur Schießanlage im Freien vor deren Betreten und nach deren Verlassen.
- Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen (Gewehrschützen!).
- Die Toiletten sind zeitlich versetzt zu betreten, damit der erforderliche Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Ablauf des Schießbetriebs (gesamte Schießanlage)

- **Wer schießen will, muss einen Schießtermin buchen.**
- Es sind keine Zuschauer und keine Gastschützen zugelassen.
- Jugendtraining findet im November 2020 nicht statt.
- **Gesamte Schießanlage – maximal 2 Schützen (Ausnahme: gleicher Haushalt)**
- **Der bisherige Standaufsichtsplan für 2020 (25m-/50m-Stand) wird bis 30.11.2020 ausgesetzt!**
- **Die jeweilige Standaufsicht ist für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich.**
- **Das Standbuch ist von der Standaufsicht äußerst penibel zu führen! Sämtliche Personen, die am Schießbetrieb teilnehmen, sind ausschließlich von der Standaufsicht mit Vorname, Name sowie des Tags des Trainings / der Standaufsicht zu dokumentieren. Bei Mitgliedern der SG Hauingen wird auf die Angabe der Adresse verzichtet. Diese kann jederzeit aus dem Mitgliederprogramm abgerufen werden.**
- Die Standaufsicht führt eine Einlasskontrolle durch (Anzahl Personen).
- Auf dem Weg zum Schießstand sind die Hände mit dem bereitgestellten Handdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Der vorgeschriebene Mindestabstand ist auf dem Weg zum Stand einzuhalten.
- Die Zwischentüre vom 50m- zum 25m-Stand bleibt auch während des Schießbetriebs geöffnet, so dass eine gute Belüftung der nach vorne offenen Stände erreicht wird.
- Die Türe der Lupi-Halle sowie die Innentüre bleiben geöffnet, so dass ein Luftaustausch stattfinden kann.
- Beim Scheibenwechsel auf dem 25m-Stand ist darauf zu achten, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen den Schützen eingehalten wird.
- Nach dem Schießen werden auf dem 25m- und 50m-Stand die Waffen und das Zubehör weggepackt. Anschließend können die Schützen nacheinander ihre Hülsen aufsammeln.

Die Vorstandschaft behält sich das jederzeitige Recht vor, während des Schießbetriebs weitere Regeln zu verkünden, die diese Richtlinien im Sinne des Infektionsschutzes ergänzen.